



Beschluss vom 20. Mai 2022

Mitwirkende Präsidentin

 Bezirksrat
 Bezirksrat Bezirksrat
 Bezirksrätin Ratsschreiber

In Sachen ✕

gegen **Stadtrat Winterthur,**
 Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

betreffend Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 18. August 2021 /
 Teilrevision (Tarifanpassung) / Rekurs gegen den Beschluss des
 Stadtrates Winterthur vom 24. November 2021

Preisüberwachung	
24. MAI 2022	
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
Sekr.	
Zirkulation	

Rekurrent

Rekursgegner



Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1.

1.1

Mit Beschluss vom 24. November 2021 änderte der Stadtrat Winterthur die Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 18. August 2021. Das Inkrafttreten der Teilrevision war für den 1. Januar 2022 vorgesehen. Die amtliche Publikation des Stadtratsbeschlusses erfolgte am 26. November 2021 (act. 5/1).

1.2

Dagegen reichte X (im Folgenden: Rekurrent) mit Eingabe vom 21. Dezember 2021 Rekurs beim Bezirksrat ein. Er beantragte, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und zur Neuurteilung unter der gesetzlich vorgesehenen Anhörung des Preisüberwachers an den Stadtrat zurückzuweisen (act. 1).

1.3

In seiner Vernehmlassung vom 26. Januar 2022 stellte der Stadtrat Winterthur (im Folgenden: Rekursgegner) den Antrag, der Rekurs vom 21. Dezember 2021 gegen den Entscheid des Stadtrates vom 24. November 2021 sei abzuweisen und die Kosten des Rekursverfahrens seien dem Rekurrenten aufzuerlegen. Der Rekursgegner stellte im Weiteren den Verfahrensantrag, dem Rekurrenten sei die Einsicht in das Schreiben des Stadtrates an den Preisüberwacher vom 12. Januar 2022 zu verweigern (act. 4).

1.4

Mit Eingabe vom 11. Februar 2022 reichte der Rekurrent eine Replik ein. Der Rekurrent hielt an seinem Rekursantrag fest und beantragte, der Verfahrensantrag des Rekursgegners sei abzuweisen. Der verweigernde Brief des Rekursgegners an den Preisüberwacher sei dem Rekurrenten mit angemessener Frist zur Stellungnahme zuzustellen. Eventualiter seien die im Brief des Rekursgeg-



ners an den Preisüberwacher erwähnten Geschäftsgeheimnisse durch den Rekursgegner dahin zu schwärzen, dass der Sinn des Briefs nachvollzogen werden könne, die Geschäftsgeheimnisse aber gewahrt blieben. Die geschwärzte Version sei dem Rekurrenten mit angemessener Frist zur Stellungnahme zuzustellen. Des Weiteren sei die ungeschwärzte Version der zuständigen parlamentarischen Kommission (BBK) zugänglich zu machen (act. 9).

1.5

In seiner Duplik vom 23. März 2022 stellte der Rekursgegner den Antrag auf Abweisung des Rekurses. Im Weiteren stellte der Rekursgegner den Verfahrensantrag, dem Rekurrenten sei die Einsicht in das vollständige Schreiben des Stadtrates an den Preisüberwacher vom 12. Januar 2022 zu verweigern und die Einsicht in die um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung zu gewähren (act. 16).

1.6

Am 1. April 2022 stellte der Bezirksrat dem Rekurrenten die Duplik des Rekursgegners zur Kenntnisnahme zu (act. 18). Der Rekurrent liess sich dazu nicht mehr vernehmen.

2.

Die Zuständigkeit des Bezirksrates zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung. Der Rekurrent ist als Einwohner der Stadt Winterthur und Miteigentümer einer Liegenschaft mit Gasheizung durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an seiner Änderung oder Aufhebung, weshalb er zum Rekurs legitimiert ist (§ 21 Abs. 1 VRG). Auf den fristgerecht eingegangenen Rekurs ist demnach einzutreten.



3. Weil vorliegend ein Endentscheid ergeht, sind die Verfahrens-
anträge der Rekursparteien gegenstandslos geworden.

4. 4.1

Der Rekurrent führt in seiner Rekurschrift aus, der Stadtrat be-
gründe den Aufschlag für die Winterthurer Bevölkerung um ca. 30%
per 1. Januar 2022 mit den gestiegenen Beschaffungskosten auf
dem Weltmarkt. Pro kWh verteure sich das Gas um etwa 2,5 Rap-
pen (e-Bronze) Tarif. Daraus resultiere bei einem durchschnittlichen
Verbrauch von 20'000 kWh für eine vierköpfige Familie eine Erhö-
hung von CHF 480.00 pro Jahr.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes müsse
eine preisfestsetzende Behörde den Preisüberwacher anhören,
wenn der Preis eines marktmächtigen Unternehmens erhöht werden
solle. Im Bereich Gashandel sei die Marktmacht von Stadtwerk Win-
terthur ohne Zweifel gegeben. Es sei kein anderer Anbieter inner-
halb der Marktabgrenzung der Stadt Winterthur tätig, der Privatkun-
den mit Gas beliefere. Selbst wenn ein alternativer Anbieter vorhan-
den wäre, müsste Stadtwerk Winterthur im Bereich Gashandel
trotzdem als «marktmächtig» eingestuft werden. Ein Marktanteil von
über 50% rechtfertige den Begriff «marktmächtig». Dies treffe ohne
Zweifel auf Stadtwerk Winterthur zu. Man dürfe annehmen, dass
über 99% aller Gasbezüger in Winterthur Stadtwerk Winterthur als
Lieferanten hätten.

Am 1. Dezember 2021 habe er eine E-Mail an den zuständigen
Stadtrat Stefan Fritschi geschickt mit der Bitte, er möge den zuge-
hörigen Konsultationsbericht des Preisüberwachers zur Verfügung
stellen, wie es in Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes vorgese-
hen sei. Am 7. Dezember 2021 sei ein Schreiben von Stadtrat
Stefan Fritschi eingegangen, worin wortreich erläutert werde, warum



aus Sicht des Stadtrates Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes nicht gelten würde, weil aufgrund eines Entscheids der Wettbewerbskommission kein Monopol im Gashandel mehr vorhanden sei. Relevant beim Art. 14 sei aber das Wort «marktmächtig», der Preisüberwacher sei also auch dann zu konsultieren, wenn kein absolutes oder auch nur theoretisches Monopol bestehe. Zudem hätten zumindest die privaten Kunden keine Möglichkeit, auszuweichen, weshalb im Markt für Private ein Monopol bestehe. Der Stadtrat habe bei der Festsetzung des Gaspreises damit gegen Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes verstossen.

Im Weiteren bringt der Rekurrent Argumente vor, warum aus seiner Sicht die Preiserhöhung von ca. 30% pro Durchschnittshaushalt nicht gerechtfertigt sei (act. 1, S. 2 ff.).

4.2

Der Rekursgegner hält in seiner Vernehmlassung fest, das Erfordernis der Marktmacht sei nach seiner Auffassung (nur) dann erfüllt, wenn eine Gemeinde respektive eine von ihr beauftragte Organisation in ihrem Versorgungsgebiet über ein rechtliches oder faktisches Monopol verfüge. Dies sei für Stadtwerk Winterthur mit Bezug auf den Gashandel nicht mehr der Fall. Mit dem Grundsatzentscheid der WEKO vom 25. Mai 2020 sei festgestellt worden, dass der Zugang zum Gasmarkt keiner Endkundin und keinem Endkunden verwehrt werden dürfe. Ein Gasversorger, der die Durchleitung verweigere, könne von der WEKO für dieses Verhalten sanktioniert werden. Der Grundsatzentscheid sei zwar in einem konkreten Sanktionsverfahren ergangen. Die rechtliche Begründung gelte aber gleichermassen in der ganzen Schweiz. Der Preisüberwacher selbst habe in seinem Jahresbericht 2020 festgehalten, dass mit dem Grundsatzentscheid der WEKO der Schweizer Gasmarkt de facto liberalisiert sei. Jeder Gasversorger müsse sein Monopolnetz öffnen



und auf Anfrage die Durchleitung von Gas durch sein Netz gewährleisten.

Der Rekursgegner habe mit dem Neuerlass der Tarifordnung vom 18. August 2021 die faktische Liberalisierung des Gasmarktes rechtlich in das kommunale Recht überführt. Das Recht der Kundinnen und Kunden auf Netzzugang sei in der Tarifordnung verankert und Netznutzungsentgelt und Gaspreise seien separat ausgewiesen worden. Von Gesetzes wegen habe zudem Stadtwerk Winterthur keinen Versorgungsauftrag im Bereich der Gasversorgung (Art. 3 Abs.1 VAG), somit grundsätzlich keine Versorgungspflicht gegenüber der Kundschaft.

Die Möglichkeit, vom Netzzugang Gebrauch zu machen (also Gas von einem anderen Gasversorger zu beziehen), hätten gestützt auf Art. 3 der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas sämtliche Kundinnen und Kunden. Dies sei konsistent mit der Vorgabe der WEKO, habe doch der Grundsatzentscheid (unter anderem) einen Haushaltskunden betroffen, der Erdgas zum Kochen und Heizen verwendet habe. Es sei also unzutreffend, wenn der Rekurrent ausführe, dass im Markt für Private ein Monopol bestehe.

Dass von der Möglichkeit, Gas bei einem anderen Gasversorger zu beziehen, nicht vermehrt Gebrauch gemacht werde, dürfte daran liegen, dass die Preise von Stadtwerk Winterthur im Vergleich zu den Preisen ihrer Wettbewerber attraktiv seien. Damit bestehe für die Kundschaft aus kommerzieller Sicht kein Grund für einen Wechsel des Gasversorgers. Mit Marktmacht von Stadtwerk Winterthur habe dies aber nichts zu tun.

Zusammenfassend verfüge Stadtwerk Winterthur nach der faktischen Liberalisierung des Gashandelsmarkts aufgrund des Grundsatzentscheids der WEKO, die in der Stadt Winterthur durch eine



Anpassung der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas auch rechtlich implementiert worden sei, nicht mehr über Marktmacht im Gashandel. Der Rekursgegner habe somit nicht gegen das Preisüberwachungsgesetz verstossen, indem er auf eine vorgängige Konsultation des Preisüberwachers verzichtet habe. Die angefochtene Tarifanpassung sei rechtmässig.

Im Folgenden begründet der Rekursgegner die inhaltliche Angemessenheit der vorgenommenen Tarifanpassung des Gaspreises (act. 4, S. 7 ff.).

4.3

In ihrer Replik (act. 9) und Duplik (act. 16) hielten die Rekursparteien an ihren Standpunkten fest.

5.

5.1

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG).

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).



Der Rekursgegner setzte im angefochtenen Beschluss vom 24. November 2021 die Gasstarife neu fest, ohne den Preisüberwacher im Sinne von Art. 14 Abs. 1 PüG anzuhören. Er begründet dies damit, dass er nach der faktischen Liberalisierung des Gashandelsmarktes aufgrund des Grundsatzentscheids der WEKO nicht mehr über Marktmacht im Gashandel verfüge. Er habe somit auch nicht gegen das Preisüberwachungsgesetz verstossen, indem er auf eine vorgängige Konsultation des Preisüberwachers verzichtet habe.

Der Rekurrent ist der Auffassung, dass die Marktmacht bei Stadtwerk Winterthur im Bereich Gashandel ohne Zweifel gegeben sei. Es sei kein anderer Anbieter innerhalb der Marktabgrenzung der Stadt Winterthur tätig, der Privatkunden mit Gas beliefere. Der Rekursgegner habe gegen Art. 14 PüG verstossen, weil er den Preisüberwacher nicht vorgängig konsultiert habe.

5.2.

Die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) hat am 25. Mai 2020 entschieden, dass auch kleinere Endverbraucher ihre Lieferanten bei der Gasversorgung grundsätzlich frei wählen dürfen. Die WEKO hat deshalb zwei Gasnetzbetreiber in der Zentralschweiz wegen einer unrechtmässigen Verweigerung des Netzzugangs gebüsst (RPW 2020/4b, S. 1863 ff.). Dieser Entscheid war nur für die beiden Unternehmen verbindlich, hatte aber Signalwirkung für die ganze Schweiz.

Zu klären ist, ob der Rekursgegner aufgrund des Entscheids der WEKO vom 25. Mai 2020 im vorliegenden Fall berechtigt war, von einer vorgängigen Konsultation des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG abzusehen.



5.3.1

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 (vor Eingang des vorliegenden Rekurses) teilte der Preisüberwacher Stadtwerk Winterthur mit, er habe aus der Presse erfahren, dass Stadtwerk Winterthur eine Erhöhung der Gaspreise ab dem 1. Januar 2022 plane. Diese Tarifierhöhung sei offenbar vom Stadtrat genehmigt worden. Die Öffentlichkeit sei bereits informiert worden. Dieses Vorgehen entspreche nicht den Regeln des Preisüberwachungsgesetzes. Die fehlende vorgängige Konsultation des Preisüberwachers sei im Falle eines Rekurses ein formeller Fehler, der zur Aufhebung des Tarifs führen könne. Er weise der guten Ordnung halber darauf hin, dass der Preisüberwacher unabhängig des Entscheids der Wettbewerbskommission im Sanktionsverfahren gegen Erdgas Zentralschweiz (EGZ) und Energie Wasser Luzern (EWL) weiterhin gemäss Art. 14 PüG konsultiert werden müsse. Stadtwerk Winterthur verfüge in seinem Versorgungsgebiet im Bereich Erdgas weiterhin über Marktmacht. Das Gasnetz verbleibe darüber hinaus im Monopol. Zum heutigen Zeitpunkt sei noch unsicher, ob und für welche Kundenkategorien die fallweise Durchleitung auf Anfrage für wirksamen Preiswettbewerb sorgen werde. Aus diesem Grunde bitte er, die Tarifierhöhung auf den 1. Januar 2022 aufzuheben. Falls an einer Tarifierhöhung nach ordentlicher Konsultation des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PüG festgehalten werde, bitte er, diese zu begründen und verschiedene Fragen zu beantworten (act. 5/5).

5.3.2

In seinem Antwortschreiben vom 12. Januar 2022 wies der Rekursgegner darauf hin, ein Vergleich mit anderen Gasversorgern zeige, dass die Winterthurer Gaspreise sich auch nach der Erhöhung weiterhin im Mittel anderer Gasversorger bewegten. In der kurzen Zeit, um auf den dramatischen Anstieg der Gaspreise an den europäischen Märkten adäquat reagieren zu können, wäre es ohnehin schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen, die Eidgen-

nössische Preisüberwachung zu konsultieren. Bei bisher erfolgten Preisanpassungen habe die Preisüberwachung im Übrigen nie eine Beanstandung vorgenommen, obwohl Stadtwerk Winterthur ihr in der Vergangenheit regelmässig Gaspreisanpassungen zukommen liess und die Preisüberwachung jeweils Kenntnis von den Preisanpassungen in Winterthur gehabt habe. Im Übrigen habe der Stadtrat beschlossen, nur die Preise für die Energie zu erhöhen, der Tarif für die Nutzung des Netzes sei selbstverständlich unverändert geblieben, da es sich beim Netz um ein Monopol der Stadt Winterthur handle. Mit dem Grundsatzentscheid der WEKO stehe es auch jedem Gaskunden von Stadtwerk Winterthur grundsätzlich frei, Gas bei anderen Gasversorgern zu beziehen. Der Stadtrat habe am 18. August 2021 mit dem Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas die Voraussetzungen für einen Wechsel der Kundenschaft zu anderen Gasanbietern geschaffen; dies auch in Würdigung der Tatsache, dass noch keine bundesrechtliche Regelung vorliege. Der Stadtrat sei zum Schluss gekommen, die Gaspreise (Energieteil) möglichst rasch zu erhöhen, dies auch vor dem Hintergrund, dass es jedem Gaskunden möglich sei, die mit dem stadträtlichen Beschluss festgelegten Gaspreise im ordentlichen Rechtsmittelverfahren im Sinne von Art. 45 VAG auf die Angemessenheit hin durch den Bezirksrat prüfen zu lassen. Dies sei vorliegend auch erfolgt. Ein Rekurs gegen den stadträtlichen Beschluss sei vor dem Bezirksrat Winterthur hängig. Der Stadtrat werde in diesem Rekursverfahren Stellung nehmen mit der Begründung, dass die beschlossene Preiserhöhung rechtmässig sei (act. 17/1, S. 2 f.).

5.3.3

Festzuhalten ist vorliegend als Zwischenfazit, dass der Preisüberwacher als Fachbehörde die Auffassung vertritt, der Rekursgegner habe mit der beschlossenen Erhöhung des Gaspreises ohne vorgängige Konsultation des Preisüberwachers die gesetzlichen Vorschriften des Preisüberwachungsgesetzes nicht eingehalten.

5.4.

Der persönliche Geltungsbereich des Preisüberwachungsgesetzes umfasst marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG).

Der Begriff «Marktmacht» wird im PüG nicht definiert. Der Marktmachtbegriff lehnt sich an denjenigen des Kartellgesetzes an (Art. 2 Abs. 1 Kartellgesetz; KG). Das PüG erfasst demnach «einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten» (Art. 4 Abs. 2 KG). Marktbeherrschung im traditionellen Sinn ist damit nicht mehr erforderlich. Vielmehr können Untersuchungen des Preisüberwachers auch Unternehmen betreffen, welche im Vergleich zu ihren Mitbewerbern (aufgrund der Marktanteile, der Finanzkraft, des Zugangs zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, der Umstellungsflexibilität, etc.) eine «überragende Marktstellung» auf horizontaler Ebene einnehmen (OFK, Wettbewerbsrecht II, 2021, Künzler/Lötscher, PüG 2 N 2).

Gemäss Geschäftsbericht 2021 von Stadtwerk Winterthur betrug bei der Gasversorgung die durchgeleitete Menge im Jahr 2021 499 Mio. kWh. Dies entspricht einer Zunahme von 12,9% gegenüber dem Vorjahr 2020. Der Umsatz betrug in diesem Bereich CHF 42 Mio. und es resultierte hier eine Zunahme von 8,3% gegenüber dem Vorjahr 2020 (act. 19, S. 14). Stadtwerk Winterthur beliefert gemäss seinen Angaben 7'000 Haushalte in der Stadt Winterthur mit Gas (act. 20).

Der Bezirksrat geht aufgrund der Aktenlage und der genannten Zahlen davon aus, dass Stadtwerk Winterthur als Unternehmen des öffentlichen Rechts auf dem Versorgungsgebiet der Stadt Winterthur bei der Erdgasversorgung über **umfassende Marktanteile**

verfügt. Der Rekursgegner hat im vorliegenden Rekursverfahren jedenfalls keine Angaben gemacht, ob und welche andere Gaslieferanten auf dem Versorgungsgebiet, insbesondere Klein- und Privatkunden, mit Gas beliefern. Zu beachten ist auch, dass der Rekursgegner die Gastarife im gesamten Stadtgebiet hoheitlich festsetzt und die Klein- und Privatkunden diesbezüglich kaum Ausweichmöglichkeiten haben. Ein **massgeblicher Markteinfluss** und damit **Marktmacht** von Stadtwerk Winterthur auf Stadtgebiet im Bereich der Gasversorgung ist damit zu bejahen.

Der Rekursgegner beruft sich darauf, dass es mit dem Grundsatzentscheid der WEKO jedem Gaskunden von Stadtwerk Winterthur freistehe, Gas bei anderen Gasversorgern zu beziehen. Er habe dementsprechend am 18. August 2021 mit dem Neuerlass der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas die Voraussetzungen für einen Wechsel der Kundschaft zu anderen Gasanbietern geschaffen. Der Rekursgegner gelangt zum Schluss, dass er keine Marktmacht habe, da er auf seinem Versorgungsgebiet weder über ein rechtliches noch ein faktisches Monopol verfüge.

Der Rekursgegner verkennt, dass er bzw. Stadtwerk Winterthur auch nach dem Entscheid der WEKO - wie oben aufgezeigt - bei der Erdgasversorgung über Marktmacht verfügt und dies ist der entscheidende Faktor für die Pflicht, vorgängig einer Preiserhöhung den Preisüberwacher zu konsultieren. Zudem ist zum heutigen Zeitpunkt kein wirksamer Preiswettbewerb für die verschiedenen Kundenkategorien im Versorgungsgebiet der Stadt Winterthur feststellbar. Der Rekursgegner hat damit im vorliegenden Fall gegen Art. 14 Abs. 2 PüG verstossen.

5.5

Der Preisüberwacher ist im vorliegenden Fall von Amtes wegen tätig geworden und der Rekursgegner hat dem Bezirksrat die entsprechende Korrespondenz mit dem Preisüberwacher im vorliegenden Rekursverfahren eingereicht. Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 beantwortete der Rekursgegner dabei die vom Preisüberwacher mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 gestellten Fragen betreffend die Erhöhung der Gaspreise per 1. Januar 2022 (act. 5/5, 17/1). Der Rekursgegner hat damit dem Preisüberwacher **nachträglich** - nach der beschlossenen Tarifierhöhung und erst auf Intervention des Preisüberwachers hin - seine Argumente und die Begründung für die Erhöhung der Gaspreise geliefert.

Art. 14 Abs. 1 PüG sieht klar vor, dass der Preisüberwacher **vor** dem Entscheid einer Preiserhöhung angehört werden muss. Die Empfehlung des Preisüberwachers ist zwar nicht bindend, das PüG sieht aber vor, dass die Behörde die Stellungnahme in ihrem Entscheid anführt und wenn sie dieser nicht folgt, dies begründen muss (Art. 14 Abs. 2 PüG). Vorliegend hat der Rekursgegner dem Preisüberwacher die Begründung für die Gaspreiserhöhung erst **nach** seinem bereits getroffenen Entscheid abgegeben. Die Empfehlung liegt denn auch noch nicht vor, so dass sich der Rekursgegner nicht damit auseinandersetzen konnte.

Eine nachträgliche «Heilung» des Verstosses des Rekursgegners gegen Art. 14 Abs. 2 PüG ist im vorliegenden Rekursverfahren nicht möglich, weil sich die preisfestsetzende Behörde **vor** der Tariffestsetzung mit der Empfehlung des Preisüberwachers auseinandersetzen muss.



Der Rekursgegner wird nach Eingang der Stellungnahme des Preisüberwachers neu zu entscheiden haben, unter Berücksichtigung der Empfehlung und allenfalls mit Begründung, weshalb dieser nicht gefolgt wird. Dieser Entscheid ist neu zu publizieren.

6. Zusammenfassend ist der Rekurs gutzuheissen und der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 24. November 2021 betreffend Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 18. August 2021 / Teilrevision (Tarifanpassung) ist aufzuheben.
7. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekursgegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Parteientschädigungen sind keine auszurichten.
8. Beim Preisüberwacher ist in dieser Sache bereits ein Verfahren pendent. Es wurde vereinbart, dass der Bezirksrat dem Preisüberwacher seinen Entscheid zur Kenntnisnahme zustellen wird (act. 11, 12).

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Die Verfahrensanträge der Rekursparteien werden als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- II. Der Rekurs wird gutgeheissen und der Beschluss des Stadtrates Winterthur vom 24. November 2021 betreffend Tarifordnung betreffend die Abgabe von Gas vom 18. August 2021 / Teilrevision (Tarifanpassung) wird aufgehoben.



III. Die Verfahrenskosten, bestehend aus:

Fr. 1'200.00 Staatsgebühr

Fr. 405.00 Schreibgebühr

Fr. 15.00 Porti

Fr. 1'620.00 Total

werden dem Rekursgegner auferlegt.

IV. Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

V. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an:

- X (Einschreiben)
- Stadtrat Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur
(Einschreiben)
- Stefan Meierhans, Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2,
3003 Bern, zur Kenntnisnahme

BEZIRKSRAT WINTERTHUR

Die Präsidentin

Karin Egli-Zimmermann

Der Ratsschreiber

Ran Comfort

versandt: 23. Mai 2022